

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 50 (Soziales)	DRUCKSACHE	
Az.: 50-97-14/15	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 04.08.2017	67-1	2017

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	25.08.17	☐	☒			
☒ Kreistag	06.09.17	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 50 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 501 gez. Lohse	Beteiligt: 50			Landrat In Vertretung gez. Schlichting	

Betreff:

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die im Entwurf beigefügte Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 67-1	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die in den Sitzungen des Kreisausschusses am 19.05.17 sowie des Kreistages am 07.06.17 behandelte Drs-Nr. 67/2017 Bezug
5 genommen.

Die Hauptverwaltungsbeamten sind daraufhin erneut um Positionierung zu der angestrebten Vereinbarungslösung gebeten worden. Im Ergebnis besteht keine Bereitschaft, ab 2018 eine Vereinbarung mit dem Landkreis abzuschließen. Die wiederum angebotene
10 pauschale Kostenabgeltungsregelung, nämlich 2/3 von z.Zt. 1.500,- € (landesseitige Abgeltungspauschale nach dem Nds. AufnG) an die Kommunen weiterzureichen, wird als nicht kostendeckend abgelehnt.

Deshalb wird die bereits angekündigte Satzungsregelung notwendig. Ein Entwurf der Satzung ist beigefügt. Dieser beruht inhaltsgleich auf dem zu o.a. Drs-Nr. 67/2017 beigefügten Vereinbarungsentwurf.
15

Im Vorfeld sind die Kommunen hierzu nach § 2 Abs. 3 Nds. AufnG angehört worden. Sie haben, vertreten durch Herrn Ersten Stadtrat Otto – Stadt Helmstedt – folgende Auffassung übermittelt:
20

„Den vorliegenden Satzungsentwurf mit der in § 3 Abs. 3 vorgesehenen pauschalen Kostenerstattung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 AufnG i.H.v. 1.000,- Euro / Person / Jahr lehne ich ab.“
25

*Zutreffend weist das AufnG die Zuständigkeit für die Durchführung des AsylbLG den Landkreisen und Kreisfreien Städten zu. Ausländerrecht ist verfassungsrechtlich ausschließlich staatliche Aufgabe und nicht dem kommunalen Wirkungskreis zugewiesen. Sofern der als untere staatliche Verwaltungsebene (nicht als kommunale Gebietskörperschaft!) zuständige Landkreis seine Gemeinden auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 AufnG zur Durchführung seiner Aufgabe (§ 2 Abs. 1 AufnG) heranzieht, hat er bereits wegen des Konnexitätsgrundsatzes die den Gemeinden dadurch entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Diesem ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz trägt die Bestimmung in § 2 Abs. 3 S. 2 AufnG Rechnung. Daher kann der Wortlaut grundsätzlich nur
30 so verstanden werden, dass eine vollständige Erstattung der Aufwendungen geregelt werden muss. Da alle Kommunen des Landkreises Helmstedt sich in der Haushaltskonsolidierung befinden wäre es ihnen aber auch nicht ausnahmsweise gestattet, freiwillig die Durchführung einer fremden Aufgabe zu finanzieren.*
35

Sofern der Landkreis Helmstedt die Satzung zur Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden erlassen sollte werden die Gemeinden dagegen den Rechtsweg beschreiten.
40

Der von den Gemeinden am 2. Mai d.J. angebotene einfache Mittelwert (ohne Gewichtung der jeweiligen Fallzahlen) aus den jeweils jährlich auf der Grundlage des NLT-Fragebogens ermittelten Aufwendungen aller Gemeinden (für 2016: 1.717,- Euro) bedeutet aus unserer Sicht ein äußerstes Entgegenkommen.
45

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 67-1	Jahr 2017

50 *Sofern der Landkreis diese seinerzeit erörterte pauschale Berechnung der Kostenerstattung akzeptieren würde wären die Gemeinden bereit, eine neue Heranziehungsvereinbarung mit dem Landkreis für die kommenden Jahre zu schließen.“*

Beurteilung:

55 Die gemeindliche Bezugnahme auf die aktuell erfolgte NLT-Erhebung erkennt im Ergebnis, dass diese zunächst nur als Auftakt für zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land zu führende Gespräche zu verstehen ist mit dem Ziel, **künftig** ggf. zu einer anderen Finanzierungsgrundlage (im insoweit dann erst noch zu ändernden Aufnahmegesetz) im Verhältnis Land – Landkreise / kreisfreie Städte zu gelangen. Hierbei soll nämlich insbesondere der bei der bisherigen Erstattungsregelung des Landes nicht belastbar
60 berücksichtigte Aufwand außerhalb der AsylbLG-Statistik Beachtung finden.

65 Solange es jedoch bei der bisherigen Kostenerstattungsregelung im Nds. AufnG verbleibt, kann nach hiesiger Auffassung auch nur diese bis auf Weiteres Geschäftsgrundlage für die Frage sein, welchen Anteil von der Landespauschale der Landkreis an die Kommunen im Rahmen des Heranziehungsverhältnisses weiterleitet. Das bedeutet, gegenwärtig kann auch nur die Pauschale im Volumen von insgesamt 1.500,- € anteilig weitergeleitet werden. Hierbei erscheint die schon vorgeschlagene 1/3 – 2/3-Lösung sachgerecht, um den vor Ort entstehenden notwendigen Aufwand hinreichend abzudecken. Dies gilt letztlich auch für die seitens der Kommunen alternativ aufgezeigte „Mittelwert-Methode“.
70

Aufgrund des § 6 Nds. Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 2 Abs. 3 Nds. Aufnahmegesetz (AufnG) vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 190) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 06.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

§ 1
Gegenstand

Gegenstand der Satzung ist die nach dem AufnG vorgesehene Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG einschließlich der Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 2
Umfang

- (1) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden nehmen für den Landkreis folgende Aufgaben wahr:
1. Leistung notwendiger Barzahlungen an die nach dem AsylbLG Berechtigten,
 2. Durchführung der Unterbringung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen oder verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern,
 3. Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern nach Maßgabe der Anlage.
- (2) Die im Rahmen der Heranziehung von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zu treffenden Entscheidungen ergehen im Namen des Landkreises.
- (3) Der Landkreis kann durch Regelungshinweise eine einheitliche Verfahrensweise sicherstellen, soweit er dies für erforderlich hält. Hierbei sind dem Landkreis auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Erstattung der Aufwendungen

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten der Unterkunft im notwendigen Umfang. Dazu gehört nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall auch die Übernahme mietvertraglich geschuldeter unabwendbarer Aufwendungen. Falls die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt, werden die dort entstehenden Aufwendungen übernommen, soweit eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt erfolgt ist. Kosten bzw. Aufwendungen sind notwendig, soweit deren zu erwartender Umfang angezeigt und mit dem Landkreis abgestimmt worden ist.
- (2) Kosten einer Erstaussstattung von Wohnraum sind nach Maßgabe der Regelungshinweise des Landkreises mit diesem als Personen-bezogener Aufwand abzurechnen.
- (3) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen werden unter Berücksichtigung der Pauschale nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufnG in Höhe von 1.000,- € erstattet. Die Anpassung dieses Betrages orientiert sich an § 4 Abs. 2 Satz 4 AufnG. Die Erstattung erfolgt quartalsweise nachträglich nach dem jeweiligen Personen-Mittelwert.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Aufwendungen umfassen insbesondere Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie Aufwendungen für die Akquise, Bereitstellung, Herrichtung und – soweit eine Personen bezogene Zuordnung nicht möglich ist – Ausstattung von Wohnraum, außerdem Aufwand für den Empfang, die soziale Betreuung und die Begleitung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt am _____ in Kraft.

Helmstedt, den _____

Landkreis Helmstedt
(L.S.)

(Landrat)